

schbearbeiter: Dr. Kirchmayer
el.Nr.: 6620/ 42 41 DW

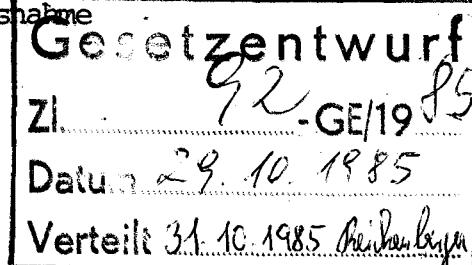
203/ME
BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 62 230/31-15/85

An das

Präsidium des Nationalrates
in Wien

mit E um Kenntnisnahme



Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 in der geltenden Fassung geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

12. Dezember 1985.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum ausgesendeten Entwurf angenommen werden.

Im Sinn der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBI.Nr. 178/1961, darf ersucht werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Wien, am 16. Oktober 1985
Der Bundesminister:

Dr. Fischer

F.d.R.d.A.:

Ohmann

E n t w u r f

Bundesgesetz vom,
mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBI.Nr. 309, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 146/1975, 141/1978, 482/1980 und 316/1981 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs.8 angefügt:

"(8) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und den Hochschulen künstlerischer Richtung sind zur Führung des Bundeswappens im Sinne des Wappen gesetzes, BGBI.Nr. 159/1984, berechtigt."

2. § 6 Abs.3 erster Satz lautet:

"(2) Den Hauptausschüssen obliegen die in § 3 Abs.4 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, sofern diese nicht durch Fakultäts(Abteilungs-)vertretungen, Studienrichtungs- und Instituts(Klassen-)vertretungen (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden."

3. § 6 Abs.6 letzter Satz lautet:

"Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Zentralausschusses sinngemäß anzuwenden."

4. § 9 Abs.3 lautet:

"(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs.3, die in dem Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Studienrichtung inskribiert haben, in der das vom Institut vertretene Fach als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen ist."

5. § 10 Abs.1 erster Satz lautet:

"(1) An Fakultäten, an denen nur eine Studienrichtung eingerichtet ist, kann für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung im Hinblick auf eine zu große Zahl der von einer Studienrichtungsvertretung zu betreuenden Studenten oder auf zu große fachliche Unterschiede in den Studienabschnitten durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschuß des Hauptausschusses eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet werden. Diese führt die Bezeichnung "Studienabschnittsvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt beziehungsweise zur Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz."

6. § 11 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Hat ein Institut Aufgaben in der Durchführung mehrerer Studienrichtungen zu übernehmen, sind die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Organ zu übernehmen."

7. § 11 Abs.5 lautet:

"(5) Die Aufgaben der Doktorats- und Aufbaustudienrichtungsvertretungen sind von der zuständigen Fakultätsvertretung, wenn sie jedoch fakultätsübergreifend sind, vom Hauptausschuß zu übernehmen."

8. Der bisherige Absatz 5 des § 11 wird als Absatz 6 bezeichnet.

9. Im § 12 Abs.1 wird die Zahl "20" durch die Zahl "10" ersetzt.

10. § 13 Abs.3 lautet:

"(3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs.2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs.2 lit.c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar

in der ersten Sitzung des neugewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen. Der Ersatzmann ist der jeweiligen Kandidatenliste zu entnehmen."

11. Dem § 13 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aufgrund eines Antrags gemäß § 24 Abs.6 die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung versagen, aussetzen oder widerrufen."

12. Dem § 13 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

"(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat unter Mitwirkung der Kontrollkommission jährlich eine Schulung für Studentenvertreter über Grundsätze des Universitäts(Hochschul-)rechts, des Hochschülerschaftsrechts und der Haushaltsführung durchzuführen. An dieser Schulung haben zumindest der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft, die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, ihre Stellvertreter und die Wirtschaftsreferenten teilzunehmen.

(7) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft hat dem Wirtschaftsreferenten der Österreichischen Hochschülerschaft sowie den Vorsitzenden und Wirtschaftsreferenten der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung einheitliche, auf die jeweilige Funktionsdauer befristete Hochschülerschaftsausweise auszustellen. Scheidet ein Studentenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus seiner Funktion aus, hat er seinen Hochschülerschaftsausweis unverzüglich dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft auszuhändigen.

(8) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben über die dem betreffenden Organ angehörenden Studentenvertreter ein Verzeichnis zu führen, das am 1. Juli jedes Jahres abzuschließen und in das den Studentenvertretern auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Dieses

Verzeichnis hat insbesondere den Namen, die Anschrift, den Tätigkeitsbereich, die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift des Studentenvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden eines Studentenvertreters ist vom zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums seines Ausscheidens zu vermerken."

13. § 15 Abs.3 lautet:

"(3) Bei Wahlen der Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen-(Schul-) und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten als Person zu wählen. Bei Personenwahl darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen."

14. § 15 Abs.1o lautet:

"(1o) Gibt es weniger als drei Kandidaten für ein gemäß Abs.3 zu wählendes Organ, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs.3), hat das jeweils unmittelbar übergeordnete Organ dessen Aufgaben zu übernehmen."

15. § 17 Abs.1 und 2 lautet:

"(1) Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung den diesen zukommenden Ausgabenrahmen bis spätestens 1. Mai des Finanzjahres des Bundes bekanntzugeben. Die Kontrollkommission hat im Einvernehmen mit den Hochschülerschaften und den Rektoren durch die Erlassung von Richtlinien (§ 24 Abs.4 lit.e) für eine möglichst einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand zu sorgen. Dabei ist jeder Hochschülerschaft ein von der Kontrollkommission festzusetzender Grundsockelbetrag zuzuweisen. Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Ihnen obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel."

(2) Für den zur Führung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Bedarf der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß Abs.1 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzukommen."

16. § 18 Abs.4 lautet:

"(4) Mit Beschuß des zuständigen Organes können auf Vorschlag des Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betraut werden. Sind mit der Leitung eines Referates Angestellte betraut, so haben diese die Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen. Angestellte sind nicht Studentenvertreter im Sinne des § 13."

17. § 18 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich."

18. § 18 Abs.7 lautet:

"(7) Die Referenten sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Sachbearbeiter sind den Referenten für ihre Tätigkeit verantwortlich."

19. Der bisherige Absatz 7 des § 18 wird als Absatz 8 bezeichnet.

20. § 19 Abs.1 lautet:

"(1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden als gemeinnützige Einrichtungen unter Bedachtnahme auf § 2 Abs.1 in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen. Die Beteiligung Dritter an Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist unzulässig."

21. § 21 Abs.1 und 2 lautet:

"(1) Bis längstens 1. Juni jedes Jahres hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Jahresvoranschlag für die Zeit vom 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen und diesen nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden den zuständigen Mandataren schriftliche zu zuleiten. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

- a) Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- b) Steuern und Abgaben;
- c) Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- d) Einnahmen der in § 20 Abs.1 angeführten Art.

§ 17 Abs.1 bleibt unberührt.

(2) Der Zentralausschuß und jeder Hauptausschuß hat über seinen Jahresvoranschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Kommt eine Genehmigung des Jahresvoranschlages nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Jahresvoranschlag der letzte vom zuständigen Organ beschlossene Jahresvoranschlag anzuwenden."

22. § 21 Abs.4 bis 9 lautet:

"(4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Einnahme oder Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise einer Hochschülerschaft oder einem seiner Stellvertreter. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20.000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem sachlich zuständigen Referenten oder mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fakultätsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäf-

ten, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben von über 100.000 S verbunden sind, ist ein Beschluß des jeweiligen Organes erforderlich.

(5) Der Abschluß von Dienstverträgen bedarf der Genehmigung der Kontrollkommission.

(6) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln.

(7) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach zweckmäßigen und wirtschaftlichen Methoden zu führen. Jeder Studentenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Bei Hochschülerschaften, die mehr als 2.000 ordentliche Hörer umfassen, hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten. Bei kleineren Hochschülerschaften hat die Buchführung eine Überschußrechnung im Sinne des § 4 Abs.3 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu umfassen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten. Jede Verrechnungsunterlage und jede Verrechnungsaufschreibung ist durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Rechnungsjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht.

(8) Der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten hat einen schriftlichen Jahresabschluß zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende November jedes Jahres den zuständigen Mandataren und der Kontrollkommission

schriftlich zuzuleiten. Dem Jahresabschluß ist ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Auf die Rechte der Kontrollkommission gemäß § 24 Abs.5 wird verwiesen. Bezüglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

(9) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfungsbericht sind zumindest 14 Tage vor ihrer Genehmigung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aufzulegen."

23. § 23 Abs.1 lautet:

"(1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Wahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, alle anderen Organe dem Universitäts- beziehungsweise dem Rektoratsdirektor unaufgefordert vorzulegen und allenfalls die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen."

24. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe ist eine Kontrollkommission einzurichten.

(2) Die Kontrollkommission besteht aus:

- a) zwei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden Vertretern;
- b) zwei vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertretern.

(3) Der Vorsitzende der Kontrollkommission ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreise der von ihm entsendeten Vertreter auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen insbesondere:

- a) die laufende Überprüfung der Haushaltsvorschriften;
- b) die Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung;
- c) die Beratung der Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung;
- d) die Mitwirkung an der Schulung der Studentenvertreter (§ 13 Abs.6);
- e) die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand (§ 17 Abs.1);
- f) die Erlassung von Richtlinien für den gemäß § 21 Abs.8 zu erstellenden Prüfungsbericht;
- g) die Genehmigung von Dienstverträgen (§ 21 Abs.5).

(5) Die Kontrollkommission hat unbeschadet des § 21 Abs.8 das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänder und andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes, heranziehen. Erscheint der Kontrollkommission der Prüfungsbericht unrichtig oder unvollständig, kann sie einen anderen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung beauftragen.

(6) Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter hat die Kontrollkommission den Zentralausschuß bzw. den betreffenden Hauptausschuß in der darauffolgenden Sitzung zu informieren und kann beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Versagung, Aussetzung oder den Widerruf der gemäß § 13 Abs.5 erforderlichen Genehmigung der pauschalierten Entschädigung beantragen.

(7) Die Kontrollkommission hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Hochschülerschaft und allen Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zumindest jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

(8) Beschlüsse der Kontrollkommission bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Kontrollkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung."

25. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

"Rechnungshof-Kontrolle
§ 24 a. Die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof."

A R T I K E L I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Mangelhafte Kontrollmöglichkeiten über die finanzielle Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft.

Ziel:

Ermöglichung einer effizienten Kontrolle der finanziellen Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, vor allem durch Erweiterung der Agenden der Kontrollkommission, verpflichtende Schulung der Studentenvertreter, Einführung von Sanktionen bei grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten in der Haushaltsführung durch Studentenvertreter und gesetzlicher Fixierung des Prüfungsrechts des Rechnungshofes über die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe.

Berücksichtigung der bei der Vollziehung des Hochschülerschaftsgesetzes gewonnenen Erfahrungen und Vornahme notwendiger Ergänzungen.

Alternativen:

Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten:

Geringfügige Aufwendungen als allfällige Abgeltung für die gegenüber dem jetzigen Umfang vermehrte Tätigkeit des Vorsitzenden der Kontrollkommission.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird vor allem der Rechnungshof-Kritik an der Haushaltsführung der Österreichischen Hochschülerschaft Rechnung getragen.

Durch die Einräumung effizienter Kontrollmöglichkeiten sollen in Zukunft Mängel in der finanziellen Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe vermieden werden. Im Falle grober Pflichtverletzungen durch Studentenvertreter können durch die Kontrollkommission Sanktionen verhängt werden. Noch größeres Augenmerk ist jedoch auf präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer mangelhaften Haushaltsführung der Hochschülerschaft zu legen, was zu einer Vermehrung der Agenden der Kontrollkommission führt.

Auch das - bisher umstrittene - Prüfungsrecht des Rechnungshofes über die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihre Wirtschaftsbetriebe wird nunmehr gesetzlich fixiert.

Weiters werden bei der vorliegenden Novelle die bei der Vollziehung des Hochschülerschaftsgesetzes gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und notwendige Ergänzungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Gemäß § 4 Abs.4 des Wappengesetzes 1984 dürfen Körperschaften öffentlichen Rechts, juristische Personen und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, das Bundeswappen führen. Der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung soll dieses Recht nunmehr durch Bundesgesetz eingeräumt werden.

Zu Z 2 und 3:

Die Neuformulierung des § 6 Abs.3 und 6 dient der Korrektur von Redaktionsversehen.

Zu Z 4:

Um die Wahllegitimation der Mitglieder der Hochschülerschaft festzustellen, mußte bisher die Inskription der Lehrveranstaltungen des betreffenden Instituts nachgeprüft werden. Da diese Überprüfung zumindest bei Universitäten mit großer Hörerzahl kaum effizient erfolgen konnte, wird dieser Verwaltungsaufwand durch die Neuformulierung des § 9 Abs.3 nunmehr beseitigt.

Darüber hinaus wird auch der in Kürze zu erwartenden Abschaffung des bisherigen Lehrveranstaltunginskriptionssystems Rechnung getragen.

Zu Z 5:

Bei den meisten Studienrichtungen kann auf die Einrichtung von Studienabschnittsvertretungen verzichtet werden; ihre Aufgaben können von den Studienrichtungs- und Institutsvertretungen übernommen werden. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf § 20 Abs.3 AHStG (Einrechnung von Semestern des nächstfolgenden Studienabschnitts) sinnvoll. Seit der Novelle zum AHStG 1984 ist in der Praxis nämlich schwer feststellbar, welchem Studienabschnitt der Student als Wähler zuzurechnen ist. Andererseits hat sich in der Praxis gezeigt, daß sich bei Fakultäten, an denen nur eine Studienrichtung eingerichtet ist, die Studienabschnittsvertretungen bewährt haben, sodaß ihre völlige Abschaffung nicht sinnvoll erscheint. Daher wird nunmehr lediglich Fakultäten, die mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut sind, die Möglichkeit zur Einrichtung von Studienabschnittsvertretungen geboten. Von dieser Möglichkeit könnte demnach an den Juridischen und Medizinischen Fakultäten sowie an den Fakultäten der Technischen Universitäten Gebrauch gemacht werden.

Zu Z 6, 7 und 8:

Die genannten Sonderfälle waren bisher im Hochschülerschaftsgesetz nicht geregelt und führten in der Praxis zu Unklarheiten. Durch die gegenständliche Neuregelung sollen diese Lücken geschlossen werden.

Zu Z 9:

Eine Hörerversammlung muß in Hinkunft bereits dann einberufen werden, wenn dies mindestens 10 von Hundert der Wahlberechtigten verlangen. Diese auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft eingeführte Neuregelung dient einer größeren Demokratisierung innerhalb der Hochschülerschaftsorgane.

Zu Z 10:

Im § 13 Abs.3 wird nunmehr klargestellt, daß die zum Nachweis der Vertretungsbefugnis dienende Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß. Der neu angefügte letzte Satz entspricht dem Listenwahlrechtsprinzip und beruht auf einen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsdirektoren und Rektoratsdirektoren der Österreichischen Universitäten und Hochschulen.

Zu Z 11:

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dem die Genehmigung der Gewährung einer laufenden pauschalierten Entschädigung an Studentenvertreter obliegt, kann in Hinkunft bei Feststellung großer Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter diese Genehmigung versagen, aussetzen oder widerrufen. Die Antragstellung zur Verhängung dieser Sanktion obliegt gemäß § 24 Abs.6 (neu) der Kontrollkommission.

Zu Z 12:

Durch die in § 13 Abs.6 normierte Verpflichtung der Österreichischen Hochschülerschaft zur Abhaltung von Schulungen sowie die verpflichtende Teilnahme bestimmter Studentenvertreter an diesen Schulungen soll eine ausreichende Ausbildung leitender bzw. mit der Haushaltsführung betrauter Hochschülerschaftsfunktionäre gewährleistet werden. Aus Zweckmäßigkeitssgründen sollte der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft zu den Schulungen einladen. Die Mitwirkung der Kontrollkommission sollte auch die Bereitstellung von Lernbehelfen für die auszubildenden Studentenvertreter umfassen.

Die Ausstellung von Hochschülerschaftsausweisen an bestimmte Studentenvertreter, die öfters mit öffentlichen Stellen oder Firmen in Kontakt treten, sollen ihnen ermöglichen, sich als Funktionäre eines Organes der Hochschülerschaft auszuweisen. Die Ausweise sind einheitlich zu gestalten und sollen zumindest Name und Funktion des Studentenvertreters sowie die Funktionsdauer, für die er gewählt bzw. bestellt wurde, beinhalten.

Ebenso dient das in § 13 Abs.8 normierte Verzeichnis über die Studentenvertreter der Transparenz. Der Abschluß des Verzeichnisses am 1. Juli jedes Jahres entspricht nunmehr dem Auslaufen des Rechnungsjahres der Österreichischen Hochschülerschaft sowie dem Zeitpunkt des alle zwei Jahre stattfindenden Wechsels der Studentenvertreter.

Zu Z 13:

Die Wahlen der Fakultätsvertretungen finden auf einer den Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen-(Schulen-) und Studienabschnittsvertretungen übergeordneten Ebene statt und sind grundsätzlich nicht als Personenwahlen konzipiert. Die derzeit geltende Ausnahmeregelung für Fakultäten, die mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut sind, erscheint nicht gerechtfertigt. In Zukunft sollen die Wahlen der Fakultätsvertretungen daher einheitlich in Form von Listenwahlen erfolgen.

Zu Z 14:

Die Abschaffung der Nachwahlen dient der Verwaltungsvereinfachung. Im Falle, daß die Funktionsperiode eines Organes vorzeitig endet, hat das jeweils unmittelbar übergeordnete Organ dessen Aufgaben lediglich bis zum Ablauf der gesetzlichen Funktionsperiode zu übernehmen.

Zu Z 15:

Da in der Praxis den Rektoren der endgültige Jahresvoranschlag erst im März des Finanzjahres bekanntgegeben wird, erscheint für die Österreichische Hochschülerschaft eine Umstellung des Rechnungsjahres vom Kalenderjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli des Finanzjahres des Bundes bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres zweckmäßig.

Der Rektor hat bis spätestens 1. Mai des jeweiligen Finanzjahres des Bundes bekanntzugeben, welche finanziellen Mittel der Österreichischen Hochschülerschaft für ein halbes Jahr zur Verfügung stehen. Auf Erlaßweg wäre festzusetzen, daß für das nächste Halbjahr mit dem gleichen Ansatz wie im Vorjahr zu rechnen sei. Mit der Neuformulierung des § 17 Abs.1 wird geklärt, daß die den Hochschülerschaften zu ersetzenenden Kosten auch die Strom- und Heizungskosten umfassen. Die Kontrollkommission hat in den Richtlinien einen einheitlichen Grundsockelbetrag festzusetzen, der allen Hochschülerschaften in gleicher Höhe zukommt. In den ebenfalls von der Kontrollkommission zu verfassenden Prüfungsrichtlinien sollte eine regelmäßige Inventarisierungspflicht für die Hochschülerschaften aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung vorgesehen werden.

Die Neuformulierung stellt die Rolle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als monokratisches Organ klar.

Zu Z 16:

Bisher konnten nur subsidiär entsprechend qualifizierte Angestellte vom Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates betraut werden. Auf Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft wird es nun ermöglicht, daß mit Beschuß des zuständigen Organes auf Vorschlag des Vorsitzenden auch primär entsprechend qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betraut werden können.

Zu Z 17:

Die Bestimmung über die Abberufung der Referenten wurde dem § 13 Abs.2 nachgebildet und dient der Klarstellung.

Zu Z 18 und 19:

Bisher enthielt das Hochschülerschaftsgesetz keine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Referenten und Sachbearbeiter. Da die Bestellung der Referenten vom zuständigen Organ beschlossen wird, ist auch ihre Verantwortlichkeit anders gestaltet als die der Sachbearbeiter.

Zu Z 20:

Es wird klargestellt, daß es sich bei den Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung um gemeinnützige Einrichtungen handelt. Da durch die Beteiligung Dritter an den Wirtschaftsbetrieben die Gefahr der Beherrschung der Wirtschaftsbetriebe und damit eine Gefährdung der Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft gegeben ist, wird eine derartige Beteiligung für unzulässig erklärt. Die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Wirtschaftsbetriebe der Hochschülerschaft mit Dritten bleibt weiterhin bestehen. Allerdings ist bei der Wirtschaftsführung stets auf die in § 2 Ab.1 genannten Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft Bedacht zu nehmen.

Zu Z 21:

Auf Vorschlag des Rechnungshofes wird das Rechnungsjahr der Österreichischen Hochschülerschaft vom Kalenderjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni umgestellt. Diese Regelung verhindert auch ein Auseinanderklaffen zwischen Beginn beziehungsweise Ablauf des Rechnungsjahres und Beginn beziehungsweise Ablauf der Funktionsperioden der Studentenvertreter.

Unter den in den lit.a und c genannten "Organen" sind auch die Studienrichtungsvertretungen zu verstehen. Der in lit.c genannte "Sachaufwand" umfaßt auch den Verwaltungsaufwand.

Die Neuregelung des § 21 Abs.2 beruht auf einem Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft. Die bisher im Gesetz vorgesehene "Zwölftelregelung" erscheint insbesondere im Hinblick auf die Ferien, in denen weniger Ausgaben getätigt werden als während des Studienbetriebes, nicht zweckmäßig.

Zu Z 22:

Auf Anregung des Rechnungshofes werden die Zeichnungspflichten des § 21 Abs.4 auch auf Rechtsgeschäfte erweitert, die mit Einnahmen verbunden sind, um auch hier eine gegenseitige Kontrolle zu ermöglichen. In Hinkunft kann der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten auch gemeinsam mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fakultätsvertretung bzw. mit dem Vorsitzenden der zu-

ständigen Studienrichtungsvertretung zum Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigt werden. Im Falle der Mitzeichnung durch den Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretung erstreckt sich die Ermächtigung lediglich auf den Abschluß von Rechtsgeschäften, die mit Einnahmen oder Ausgaben bis zu 10.000,- S verbunden sind.

Ebenfalls auf einer Anregung des Rechnungshofes beruht die neu eingeführte Sonderregelung für den Abschluß von Dienstverträgen. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß § 21 Abs.4 könnte die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft Musterverträge (Dienstverträge, Verpflichtung von Künstlern zu Hochschülerschaftsveranstaltungen usw.) zur Verfügung stellen.

Die starre Einhaltung der im früheren § 21 Abs.5 genannten 10.000,- S - Grenze hat sich in der Praxis - etwa im Zusammenhang mit dem Skriptenverkauf - als unmöglich erwiesen.

Die Praxis hat bewiesen, daß die Bilanzierungspflicht bei kleineren Hochschülerschaften einen relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht. Für kleinere Hochschülerschaften wird daher durch eine Vereinfachung der Buchführungspflichten eine Erleichterung geschaffen. Die Aufbewahrungspflicht bezüglich der Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen entspricht den Bestimmungen der Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes.

Zur Gewährleistung einer unmittelbaren Kontrolle müssen die Jahresabschlüsse von den Hochschülerschaften nunmehr auch der Kontrollkommission übersendet werden. Im § 21 Abs.8 findet die Umstellung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni Berücksichtigung. Der Verweis auf die korrespondierende neue Bestimmung des § 24 Abs.5 bezieht sich auf das Recht der Kontrollkommission, bei der Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Prüfungsberichte einen anderen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung zu beauftragen.

Die gegenständliche Bestimmung, die bereits bisher in dieser Form existierte, wird im Zuge der Novellierung des § 21 der Terminologie des UOG bzw. KHStG angepaßt.

Zu Z 23:

Die Pflicht zur Vorlage der Protokolle aller Organe an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen. Daher haben nurmehr der Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Wahlkommissionen die Protokolle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen; alle anderen Organe haben die Protokolle dem Universitäts- bzw. dem Rektoratsdirektor, der hier im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird, vorzulegen.

Zu Z 24:

Durch die Verringerung der Mitglieder der Kontrollkommission von bisher sechs auf vier Personen soll eine größere Flexibilität der Kontrollkommission gewährleistet werden. Da die Agenden der Kontrollkommission erweitert werden, wird vor allem die Tätigkeit des Vorsitzenden einen größeren Zeitaufwand erfordern, der abzugelten sein wird. Die Kontrollkommission soll durch verstärkte beratende Tätigkeit bereits präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern in der Haushaltsführung der Österreichischen Hochschülerschaft setzen. Durch die Erstellung von Richtlinien durch die Kontrollkommission soll eine einheitliche Vergabe von Mitteln sowie eine einheitliche Gliederung der Prüfungsberichte erzielt werden. Die Einsetzung eines allfälligen zweiten Wirtschaftstreuhänders soll eine möglichst genaue und objektive Prüfung ermöglichen, die allerdings nur formeller Natur sein kann.

Weiters werden der Kontrollkommission bei groben Pflichtverletzungen in der Haushaltsführung durch Studentenvertreter Sanktionsmöglichkeiten eingeräumt. Die Information des Zentralausschusses bzw. des betreffenden Hauptausschusses hat in der auf die Feststellung des groben Mangels folgenden Sitzung zu erfolgen und soll als eigener Tagesordnungspunkt angeführt werden. Die Möglichkeit des Antrages auf Versagung, Aussetzung oder Widerruf der pauschalisierten Entschädigung entspricht dem § 13 Abs.5.

Zu Z 25:

Da die Österreichische Hochschülerschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellt, die nicht ausschließlich durch öffentliche Mittel finanziert wird, war das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bisher umstritten. Durch die gesetzliche Fixierung des Prüfungsrechts des Rechnungshofes auf der Basis des Art.121 Abs.1 B-VG soll diese Unklarheit beseitigt werden. Somit besteht eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes über die gesamte Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Alte FassungNeue Fassung

§ 2. (1) Der Österreichischen Hochschülerschaft obliegen die Interessensvertretungen sowie die ideelle und materielle Förderung ihrer Mitglieder. Insbesondere obliegen ihr:

a) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die Mitwirkung in akademischen Behörden und den Behörden nach dem Studienförderungsgesetz;

b) innerhalb ihrer Zuständigkeit den staatlichen Behörden, insbesondere dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den akademischen Behörden sowie den gesetzgebenden Körperschaften, Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten der Studierenden und des Hochschulwesens zu erstatten;

c) die Vertretung der allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, staatlichen und akademischen

Behörden, in internationalen Studentenorganisationen und vor der Öffentlichkeit;

d) die fachliche Förderung unter anderem durch Studienberatung, Bereitstellung von Studienbehelfen, Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltung von Wiederholungskursen und Vermittlung von Studienreisen;

e) die kulturelle Förderung unter anderem durch Führung von Studentenbüchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Theaterabenden, Konzerten, Vermittlung des Besuches solcher Veranstaltungen sowie des Besuches von Museen und anderen kulturellen Einrichtungen;

f) die sportliche Förderung unter anderem durch die Abhaltung sportlicher Veranstaltungen und die Beteiligung an Wettkämpfen sowie an akademischen Meisterschaften;

g) die gesundheitliche Betreuung, soweit keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen;

h) die Förderung wirtschaftlicher Interessen und die Hilfeleistung unter anderem durch Vergabe von Unterstützungen und Beihilfen an sozial bedürftige Mitglieder,

- 3 -

Wohnungsfürsorge, Vermittlung von Nebenerwerb für Mitglieder sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 bis 21 die Führung von Studentenheimen, Menschen und sonstigen Wirtschaftsbetrieben, die der Erfüllung von Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft dienen;

i) die Mitwirkung der anderen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung oder von den akademischen Behörden zugewiesenen Angelegenheiten kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art.

(2) Die Bundesminister haben Gesetzentwürfe, die studentische Angelegenheiten betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Österreichischen Hochschülerschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Insbesondere ist auch die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 3 Abs.4 des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, sicherzustellen. § 17 Abs.5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, Veranstaltungen an jeder Hochschule durchzuführen.

Solche Veranstaltungen sind dem Rektor wenigstens 24 Stunden vorher anzugeben. Bei Unterlassung der Anzeige geht dieses Recht verloren. Der Rektor bestimmt, welche Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sowie den Zeitraum, für den sie zur Verfügung stehen.

Diese Veranstaltungen sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Hochschule und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Der Rektor kann eine Veranstaltung durch Bescheid untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.

(4) Die Österreichische Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt an den

- 5 -

hiezu von der zuständigen akademischen Behörde zuge- wiesenen Anschlagplätzen An- schläge anzubringen. Die zuständige akademische Behörde hat die dafür erforderlichen Anschlagmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Österreichische Hochschüler- schaft und alle wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, an jeder Hochschule in den Räu- men, die nicht für die Durch- führung des Lehr- und For- schungsbetriebes oder für die Verwaltung bestimmten, Infor- mationsmaterial zu verteilen.

(5) Jede Hochschule hat die Mitglieder der Österreichi- schen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichi- schen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitglieder- verzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikel- nummer, Geschlecht, Staats- bürgerschaft, Familienstand, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung, Studien- abschnitt und Institut zu enthalten.

(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat den wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften des Mitgliederverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Österreichischen Hochschülerschaft und den wahlwerbenden Gruppen ist eine Weitergabe von Daten an Dritte untersagt.

(7) Die Österreichische Hochschülerschaft verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes selbst.

(8) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und den Hochschulen künstlerischer Richtung sind zur Führung des Bundeswappens im Sinne des Wappengesetzes, BGBl.Nr. 159/1984, berechtigt.

§ 6. (3) Den Hauptausschüssen obliegen die in § 3 Abs.2 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen, sofern diese nicht durch Fakultäts(Abteilungs-)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts-(Klassen-) und Studienabschnittsvertretungen (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden.

§ 6. (3) Den Hauptausschüssen obliegen die in § 3 Abs.4 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, sofern diese nicht durch Fakultäts(Abteilungs-)vertretungen, Studienrichtungs- und Instituts(Klassen-)vertretungen (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden.

Insbesondere obliegen den Hauptausschüssen:

a) die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 v.H. der von der Österreichischen Hochschüler-schaft zur Verfügung gestell-ten Geldmittel und ein Verfü-gungsrecht der Fakultäts(Ab-teilungs-)vertretungen, Stu-dienrichtungs-, Instituts-(Klassen-) und Studienabschnitts-vertretungen über zusammen mindestens 40 v.H. dieser Geldmittel vorzusehen, wobei jedem Organ ein zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiger Mindestbetrag zuzuweisen ist;

b) die Entsendung von Studentenvertretern in die oberste akademische Behörde der Hochschule und die Behör-den nach dem Studienförderungs-gesetz auf Hochschulebene sowie die Abberufung aus die-sen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Be-stimmungen unter Berücksich-tigung des Mandatsverhältnis-ses der im Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen;

c) die Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe einer Hochschü-lerschaft notwendigen Verwal-tungseinrichtungen.

§ 6. (6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs.8 eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Hauptausschusses sinngemäß anzuwenden.

§ 9. (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs.3, die im Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Lehrveranstaltung des betreffenden Institutes inskribiert haben, sofern diese Lehrveranstaltung für den Studierenden eine Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung nach den für den Studierenden geltenden Studienvorschriften darstellt.

§ 10. (1) Für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung kann im Hinblick auf eine zu große Zahl der von einer Studienrichtungsvertretung zu

§ 6. (6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs.8 eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Zentralausschusses sinngemäß anzuwenden.

§ 9. (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs.3, die in dem Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Studienrichtung inskribiert haben, in der das vom Institut vertretene Fach als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen ist.

§ 10. (1) An Fakultäten, an denen nur eine Studienrichtung eingerichtet ist, kann für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung im Hinblick auf eine zu große Zahl der von einer Studien-

betreuenden Studenten oder auf zu große fachliche Unterschiede in den Studienabschnitten durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschuß des Hauptausschusses eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet werden. Diese führt die Bezeichnung "Studienabschnittsvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt bzw. zur Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.

§ 11. (2) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die geringe Bedeutung eines Institutes für die Durchführung einer Studienrichtung oder die nach Maßgabe der Studienvorschriften nur kurze Inanspruchnahme der Einrichtungen bestimmter Institute durch die Studierenden beschließen, daß die Wahl von Institutsvertretern zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Studienrichtungsvertretung zu übernehmen sind. In diesem Fall kann der Hauptausschuß im Hinblick auf eine zu große Zahl der von der Studienrichtung zu betreuenden Institute oder zur Sicherstellung einer ausreichenden Betreuung der Studierenden der jeweiligen Studienrichtung den Studienabschnittsvertretungen dieser Studienrichtung die Aufgaben bestimmter Institutsvertretungen übertragen.

richtungsvertretung zu betreuenden Studenten oder auf zu große fachliche Unterschiede in den Studienabschnitten durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschuß des Hauptausschusses eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet werden. Diese führt die Bezeichnung "Studienabschnittsvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt beziehungsweise zur Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.

§ 11. (2) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die geringe Bedeutung eines Institutes für die Durchführung einer Studienrichtung oder die nach Maßgabe der Studienvorschriften nur kurze Inanspruchnahme der Einrichtungen bestimmter Institute durch die Studierenden beschließen, daß die Wahl von Institutsvertretern zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Studienrichtungsvertretung zu übernehmen sind. In diesem Fall kann der Hauptausschuß im Hinblick auf eine zu große Zahl der von der Studienrichtung zu betreuenden Institute oder zur Sicherstellung einer ausreichenden Betreuung der Studierenden der jeweiligen Studienrichtung den Studienabschnittsvertretungen dieser Studienrichtung die Aufgaben bestimmter Institutsvertretungen übertragen.

Hat ein Institut Aufgaben in der Durchführung mehrerer Studienrichtungen zu übernehmen, sind die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Organ zu übernehmen.

§ 11. (5) Die Aufgaben der Doktorats- und Aufbaustudienrichtungsvertretungen sind von der zuständigen Fakultätsvertretung, wenn sie jedoch fakultätsübergreifend sind, vom Hauptausschuß zu übernehmen.

§ 11. (5) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bis 4 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 4 treten außer Kraft, sofern ein Viertel der für das betreffende Organ aktiv Wahlberechtigten die Durchführung der Wahl bei der zuständigen Wahlkommission schriftlich beantragt.

§ 12. (1) Jedes Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission hat mindestens einmal im Semester zur Information der Studierenden und zur Behandlung wichtiger Fragen eine Hörerversammlung einzuberufen. Eine Hörerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 20 von Hundert der Wahlberechtigten oder zumindest zwei

§ 11. (6) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bis 4 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 4 treten außer Kraft, sofern ein Viertel der für das betreffende Organ aktiv Wahlberechtigten die Durchführung der Wahl bei der zuständigen Wahlkommission schriftlich beantragt.

§ 12. (1) Jedes Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission hat mindestens einmal im Semester zur Information der Studierenden und zur Behandlung wichtiger Fragen eine Hörerversammlung einzuberufen. Eine Hörerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 10 von Hundert der Wahlberechtigten oder zumindest zwei

- 11 -

Mandatare des jeweiligen Organs verlangen. Die Einberufung jeder Hörerversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen.

§ 13. (3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs.2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs.2 lit.c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neugewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen.

§ 13. (5) Die Tätigkeit als Studentenvertreter ist ehrenamtlich. Studentenvertreter

Mandatare des jeweiligen Organs verlangen. Die Einberufung jeder Hörerversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen.

§ 13. (3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs.2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs.2 lit.c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neugewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen. Der Ersatzmann ist der jeweiligen Kandidatenliste zu entnehmen.

§ 13. (5) Die Tätigkeit als Studentenvertreter ist ehrenamtlich. Studentenvertreter

haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Studentenvertretern kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die große zeitliche Belastung durch Beschuß des Zentralausschusses beziehungsweise des zuständigen Hauptausschusses eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Studentenvertretern kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die große zeitliche Belastung durch Beschuß des Zentralausschusses beziehungsweise des zuständigen Hauptausschusses eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aufgrund eines Antrags gemäß § 2 Abs.6 die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung versagen, aussetzen oder widerrufen.

(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat unter Mitwirkung der Kontrollkommission jährlich eine Schulung für Studentenvertreter über Grundsätze des Universitäts- (Hochschu-) rechts, des Hochschülerschaftsrechts und der Haushaltstsführung durchzuführen. An dieser Schulung haben zumindest der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft, die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, ihre Stellvertreter und die Wirtschaftsreferenten teilzunehmen.

(7) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft hat dem Wirtschaftsreferenten der Österreichischen Hochschülerschaft sowie den Vorsitzenden

und Wirtschaftsreferenten der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung einheitliche, auf die jeweilige Funktionsdauer befristete Hochschülerschaftsausweise auszustellen. Scheidet ein Studentenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus seiner Funktion aus, hat er seinen Hochschülerschaftsausweis unverzüglich dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft auszuhändigen.

(8) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschulen an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben über die dem betreffenden Organ angehörenden Studentenvertreter ein Verzeichnis zu führen, das am 1. Juli jedes Jahres abzuschließen ist und in das den Studentenvertretern auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Dieses Verzeichnis hat insbesondere den Namen, die Anschrift, den Tätigkeitsbereich, die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift des Studentenvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden eines Studentenvertreters ist vom zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums seines Ausscheidens zu vermerken.

§ 15. (3) Bei Wahlen der Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen (Schul)- und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten als Personen zu wählen. Ist die Fakultät einer Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut (§ 11 Abs.1), so hat auch die Wahl der Fakultätsvertretung mittels Personenwahl zu erfolgen, sofern für die Studierenden an dieser Fakultät keine Instituts- oder Studienabschnittsvertretungen zu wählen sind (§ 11 Abs.2 bis 4). Bei Personenwahl darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

§ 15. (1o) Gibt es weniger als drei Kandidaten für ein gemäß Abs.3 zu wählendes Organ, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs.3), so ist im nächsten Studienjahr unter sinngemäßer Anwendung des Abs.8 eine Nachwahl durchzuführen.

§ 17. (1) Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Hochschulen nach Möglichkeit

§ 15. (3) Bei Wahlen der Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen-(Schul-) und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten als Person zu wählen. Bei Personenwahl darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

§ 15. (1o) Gibt es weniger als drei Kandidaten für ein gemäß Abs.3 zu wählendes Organ, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs.3), hat das jeweils unmittelbar übergeordnete Organ dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 17. (1) Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und

innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Ihnen obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf und Telephon der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel.

Hochschulen künstlerischer Richtung den diesen zukommen- den Ausgabenrahmen bis spätestens 1. Mai des Finanzjahres des Bundes bekanntzugeben. Die Kontrollkommission hat im Einvernehmen mit den Hochschülerschaften und den Rektoren durch die Erlassung von Richtlinien (§ 24 Abs.4 lit.e) für eine möglichst einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand zu sorgen. Dabei ist jeder Hochschülerschaft ein von der Kontrollkommission festzusetzender Grundsockelbeitrag zuzuweisen. Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Hochschulen nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Ihnen obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel.

§ 17. (2) Für den zur Führung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Bedarfs der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß Abs.1 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufzukommen.

§ 18. (4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3 können entsprechend qualifizierte Angestellte vom Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates betraut werden. Sind mit der Leitung eines Referates Angestellte betraut, so haben diese die Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen. Angestellte sind nicht Studentenvertreter im Sinne des § 13.

§ 18. (6) Die Referenten werden vom Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch einen Beschuß des zuständigen Organs.

§ 17. (2) Für den zur Führung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Bedarf der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß Abs.1 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzukommen.

§ 18. (4) Mit Beschuß des zuständigen Organes können auf Vorschlag des Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betraut werden. Sind mit der Leitung eines Referates Angestellte betraut, so haben diese die Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen. Angestellte sind nicht Studentenvertreter im Sinne des § 13.

§ 18. (6) Die Referenten werden vom Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch einen Beschuß des zuständigen Organs.

Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

- 17 -

§ 18. (7) Die Referenten sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Sachbearbeiter sind den Referenten für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 18. (7) Auf die Dienstverträge der Angestellten sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzuwenden.

§ 18. (8) Auf die Dienstverträge der Angestellten sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzuwenden.

§ 19. (1) Die Österreichischen Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen.

§ 19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden als gemeinnützige Einrichtungen unter Bedachtnahme auf § 2 Abs.1 in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen. Die Beteiligung Dritter an Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist unzulässig.

§ 21. (1) Bis längstens 1. November jeden Jahres hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Jahresvoranschlag für das kommende Kalenderjahr zu erstellen und diesen nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

- a) Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- b) Steuern und Abgaben;
- c) Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- d) Einnahmen der im § 20 Abs.1 angeführten Art.

§ 21. (1) Bis längstens 1. Juni jedes Jahres hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Jahresvoranschlag für die Zeit vom 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen und diesen nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

- a) Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- b) Steuern und Abgaben;
- c) Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- d) Einnahmen der in § 20 Abs.1 angeführten Art.

§ 17 Abs.1 bleibt unberührt.

§ 21. (2) Der Zentralausschuß und jeder Hauptausschuß hat über seinen Jahresvoranschlag

§ 21. (2) Der Zentralausschuß und jeder Hauptausschuß hat über seinen Jahresvoranschlag

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Kommt eine Genehmigung des Jahresvoranschages nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Jahresvoranschlag der vorjährige Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat nicht mehr als zwei Zwölftel der Ansätze dieses Voranschages verbraucht werden darf.

§ 21. (4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20.000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem sachlich zuständigen Referenten ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Ausgaben über 100.000 S verbunden sind, ist ein Beschuß des jeweiligen Organes erforderlich.

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Kommt eine Genehmigung des Jahresvoranschages nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Jahresvoranschlag der letzte vom zuständigen Organ beschlossene Jahresvoranschlag anzuwenden.

§ 21. (4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Einnahme oder Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise einer Hochschüler- schaft oder einem seiner Stellvertreter. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20.000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem sachlich zuständigen Referenten oder

- 20 -

mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fakultätsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben von über 100.000 S verbunden sind, ist ein Beschuß des jeweiligen Organes erforderlich.

§ 21. (5) Der Abschluß von Dienstverträgen bedarf der Genehmigung der Kontrollkommission.

§ 21. (5) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bar- geldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln. Hier von sind Kassen ausgenommen, deren regelmäßiger wöchentlicher Umsatz den Betrag von 10.000 S nicht überschreitet.

§ 21. (6) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bar- geldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln.

§ 21. (6) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach zweckmäßigen und wirtschaftlichen Methoden zu führen. Jeder Studen-tenvertreter, der Einnahmen auf- bringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Die Buchführung hat auch eine Vermögensrechnung zu umfas- sen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und dem Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule in gesonderten Ver- zeichnissen festzuhalten.

§ 21. (7) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach zweckmäßigen und wirtschaftlichen Methoden zu führen. Jeder Studen-tenvertreter, der Einnahmen auf- bringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Bei Hochschülerschaften, die mehr als 2.000 ordentliche Hörer umfassen, hat die Buch- führung auch eine Vermögensrech- nung zu enthalten. Bei kleineren Hochschülerschaften hat die Buch- führung eine Überschußrechnung im Sinne des § 4 Abs.3 des Einkommen- steuergesetzes 1972 zu umfassen. Das gesamte bewegliche und unbe- wegliche Vermögen ist für den Be- reich der Österreichischen Hoch- schülerschaft an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung in gesonderten Verzeich- nissen festzuhalten. Jeder Ver- rechungsunterlage und jeder Ver- rechungsaufschreibung ist durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Rechnungsjahres, auf das sich die Unterlage oder Auf- schreibung bezieht.

§ 21. (7) Der Referent für Fi- nanz-, Wirtschafts- und Vermö- gensangelegenheiten hat einen schriftlichen Jahresabschluß zu umfassen und nach der Gegen- zeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende April jeden Jahres des zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Dem Jahresabschluß ist ein schrift-

§ 21. (8) Der Referent für Fi- nanz-, Wirtschafts- und Vermö- gensangelegenheiten hat einen schriftlichen Jahresabschluß zu umfassen und nach der Gegen- zeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende November jedes Jahres den zuständigen Mandataren und der Kontrollkommission schrift- lich zuzuleiten. Dem Jahresab-

licher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Bezuglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag anzuwenden.

§ 21. (8) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfungsbericht sind zumindest vierzehn Tage vor ihrer Genehmigung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise der Hochschülerschaften an den Hochschulen aufzulegen.

§ 23. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Alle Organe haben die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unaufgefordert vorzulegen und allenfalls die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

schluß ist ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Auf die Rechte der Kontrollkommission gemäß § 24 Abs.5 wird verwiesen. Bezuglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

§ 21. (9) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfungsbericht sind zumindest 14 Tage vor ihrer Genehmigung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aufzulegen.

§ 23. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Wahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, alle anderen Organe dem Universitäts- beziehungsweise dem Rektoratsdirektor unaufgefordert vorzulegen und allenfalls die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse notwen-

§ 24. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zur laufenden Überprüfung der Haushaltsvorschriften, zur Beratung und Überprüfung bei dienst- und Besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und zur Beratung der Wirtschaftsbe-triebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung eine Kontrollkommission einzurichten.

- (2) Die Kontrollkommission besteht aus:
- zwei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden Vertretern;
 - zwei Vertretern der Finanzprokuratur;
 - zwei vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertretern.

(3) Die Kontrollkommission hat das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzu stellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

digen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

§ 24. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe ist eine Kontrollkommission einzurichten.

(2) Die Kontrollkommission besteht aus:

- zwei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden Vertretern;
- zwei vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertretern.

(3) Der Vorsitzende der Kontrollkommission ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreise der von ihm entsendeten Vertreter auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen insbesondere:

Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänder und andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes, heranziehen.

(4) Die Kontrollkommision hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Hochschülerschaft und allen Hochschülerschaften an den Hochschulen zumindest jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

- a) die laufende Überprüfung der Haushaltsvorschriften;
- b) die Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung;
- c) die Beratung der Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung;
- d) die Mitwirkung an der Schulung der Studentenvertreter (§ 13 Abs.6);
- e) die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand (§ 17 Abs.1);
- f) die Erlassung von Richtlinien für den gemäß § 21 Abs.8 zur erststellenden Prüfungsbericht;
- g) die Genehmigung von Dienstverträgen (§ 21 Abs.5).

(5) Die Kontrollkommission hat unbeschadet des § 21 Abs.8 das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänder und andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes,

heranziehen. Erscheint der Kontrollkommission der Prüfungsbericht unrichtig oder unvollständig, kann sie einen anderen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung beauftragen.

(6) Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter hat die Kontrollkommission den Zentralausschuß beziehungsweise den betreffenden Hauptausschuß in der darauffolgenden Sitzung zu informieren und kann beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Versagung, die Aussetzung oder den Widerruf der gemäß § 13 Abs.5 erforderlichen Genehmigung der pauschalierten Entschädigung beantragen.

(7) Die Kontrollkommission hat den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Hochschülerschaft und allen Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zumindest jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

(8) Beschlüsse der Kontrollkommission bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 26 -

(9) Die Kontrollkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Rechnungshof-Kontrolle
24 a. Die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.